

## **Amtsgericht Hamm**

## **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 16.01.2026, 09:00 Uhr, 1. Etage, Sitzungssaal 122, Borbergstr. 1, 59065 Hamm

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Pelkum, Blatt 4015, BV lfd. Nr. 1

94,85/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Pelkum, Flur 29, Flurstück 257, Gebäude- und Freifläche, Kamener Str. 83, Größe: 1.013 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss sowie dem Kellerraum mit gleicher Nummer.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine in einem Wohn-und Geschäftshaus im Erdgeschoss gelegene Wohnung, Baujahr: 1930.

Die Wohnung teilt sich auf in Flur, Bad, Schlafzimmer, Wohn- und Esszimmer.

Die Wohnfläche beträgt ca. 80 m².

Zu der Wohnung gehören das Sondereigentum an einem Kellerraum sowie das Sondernutzungsrecht an einer Garage.

Eine Innenbesichtigung konnte nicht stattfinden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

93.000,00€

## festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.